



# Statuten

**BirdLife Graubünden/Grischun/Grigioni**

**der**

**Bündner Natur und Vogelschutzvereine**

(Version vom 1. Mai 2021)

## I. Name, Zweck und Aufgaben

### **Artikel 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen „Bündner Vogelschutz BVS BirdLife Graubünden/Grischun/Grigioni“ (im Alltagsgebrauch BirdLife Graubünden/Grischun/Grigioni), Verband der Bündner Natur- und Vogelschutzvereine, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

### **Artikel 2: Zugehörigkeit**

BirdLife Graubünden/Grischun/Grigioni ist mit seinen Sektionen Mitglied beim Schweizer Vogelschutz SVS BirdLife Schweiz, (nachfolgend BirdLife Schweiz) der seinerseits Schweizer Partner von BirdLife International ist

### **Artikel 3: Zweck**

BirdLife Graubünden/Grischun/Grigioni bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen, speziell der Vogelwelt, sowie die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt im Kanton Graubünden.

### **Artikel 4: Mittel**

BirdLife Graubünden/Grischun/Grigioni ist bestrebt diese Ziele zu erreichen durch:

- a) Zusammenarbeit, Förderung und Beratung der Sektionen bei ihrer Arbeit für den Natur- und Vogelschutz in den Regionen.
- b) Zusammenarbeit mit der Ornithologischen Arbeitsgruppe Graubünden (OAG).
- c) Koordination der Projekte von BirdLife Schweiz und der kantonalen Vogelschutzsektionen.
- d) Bildung neuer Vogelschutzvereine im Kanton Graubünden.
- e) Arbeit mit zielverwandten Organisationen (WWF, Pro Natura, Verein Bündner Umweltorganisationen VBU).
- f) Durchführung und Unterstützung bei der Erarbeitung von Grundlagen für einen umfassenden Natur- und Vogelschutz.
- g) Umfassende Anstrengungen zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt unserer Tier- und Pflanzenwelt.
- h) Schutz der bedrohten Arten durch Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen.
- i) Ausbildung von Feldornithologen/innen und Exkursionsleitern/innen.
- j) Durchführen von ornithologischen Grundkursen sowie Mitarbeit bei den Lehrer-Fortbildungskursen.
- k) Information und Öffentlichkeitsarbeit über den Natur- und Vogelschutz.
- l) Vertretung der Interessen des Natur- und Vogel-Schutzes gegenüber den Behörden, wenn nötig auch mittels Wahrnehmung des Verbandsbeschwerderechts und Initiativen und Referenden.
- m) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungs-Aktionen, insbesondere Bemühung um Legate, Unterstützungsbeiträge und Spenden.
- n) Unterstützung von Jugend-Naturschutzarbeiten.

## **II. Mitglieder**

### **Artikel 5: Mitglieder**

BirdLife Graubünden/Grischun/Grigioni besteht aus Sektionen, Einzel-, und Ehrenmitgliedern. Als Sektionen werden Vereine und Abteilungen von Vereinen bezeichnet, die in Gemeinden und Regionen des Kantons Graubünden Natur- und Vogelschutz betreiben. Einzelmitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Recht stehende Person werden.

### **Artikel 6: Aufnahme**

Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Aufnahme durch den Vorstand. Sektionen müssen der Anmeldung ihre Statuten und eine gültige Mitgliederliste beilegen. Abgewiesenen Bewerbern steht das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung offen.

### **Artikel 7: Anerkennung**

Die Mitglieder anerkennen die Verbandsstatuten und die von den Organen erlassenen Reglemente und Anordnungen.

### **Artikel 8: Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verband und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

### **Artikel 9: Austritte**

Austrittsgesuche sind schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten und werden vom Vorstand behandelt. Austritte können nur auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Ausstehende Beiträge, einschliesslich denjenigen des laufenden Jahres, sind noch zu entrichten.

### **Artikel 10: Ausschluss**

Sektionen, die den Statuten in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung steht offen. Der Vorstand kann Mitglieder und Sektionen ausschliessen, welche mit ihren Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand sind und diese trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben.

## **III. Organisation**

### **Artikel 11: Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision
- d) Geschäftsstelle
- e) Kommissionen

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Die Amtszeit des Vorstandes und der Revisorinnen/Revisoren beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Über Annahme von Demissionen während der Amtszeit entscheidet der Vorstand.

## **A. Delegiertenversammlung**

### **Artikel 12: Termine**

Jährlich hat eine ordentliche Delegiertenversammlung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattzufinden. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch den Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Die Einladungen mit der Traktandenliste haben mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Delegiertenversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle DV mit elektronischen Mitteln.  
Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- bzw. Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail.
- b) eine Abstimmung bzw. Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

### **Artikel 13: Stimmrechte**

An der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:

- a) Delegierte der Sektionen mit folgendem Anspruch:  
bis 100 Mitglieder 2 Delegierte  
101-200 Mitglieder 3 Delegierte  
201-300 Mitglieder 4 Delegierte  
300-400 Mitglieder 5 Delegierte  
über 400 Mitglieder 6 Delegierte
- b) Mitglieder des Vorstandsvorstandes
- c) Revisorinnen/Revisoren und Ehrenmitglieder
- d) Einzelmitglieder sind nicht stimmberechtigt, ausser, wenn sie in den Vorstand gewählt werden.

Das Stimmrecht der Punkte b) und c) ist nicht delegierbar. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

### **Artikel 14: Zuständigkeit**

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Verbandsrechnung
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl der Verbandspräsidentin/des Verbandspräsidenten, Vorstandsmitglieder, Revisorinnen/Revisoren und Revisorstellvertretung
- g) Schaffung oder Aufhebung weiterer Verbandsorgane
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Entscheidung über Rekurse gemäss Artikel 6 und 11
- j) Beschlussfassung über Anträge
- k) Beschlussfassung über finanzielle Verpflichtungen, welche die Kompetenz des Vorstandes gemäss Artikel 20 überschreiten

### ***Artikel 15: Anträge, Fristen***

Anträge an die Delegiertenversammlung sind mindestens sechs Wochen vorher schriftlich und mit Begründung dem/der Verbandspräsidenten/in einzureichen. Anträge sind auf der Traktandenliste aufzuführen.

## **B. Der Vorstand**

### ***Artikel 16: Befugnisse***

- a) Der Vorstand leitet den Verband und erledigt die laufenden Geschäfte. Er besitzt diejenigen Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.
- b) Der Vorstand entscheidet über finanzielle Verpflichtungen im Rahmen des Budgets und überdies einmalig bis 20% des Gesamtbudgets.
- c) Der Vorstand wählt die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber und weitere Mitarbeitende der Geschäftsstelle.

### ***Artikel 17: Zusammensetzung***

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Verbandspräsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Aktuar/in
- d) Kassier/in
- e) 1-5 Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des/der Präsidenten/in, selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der/die Verbandspräsident/in oder dessen/deren Stellvertreter/in anwesend sind. Seine Beschlüsse fällt er mit einfachem Mehr.

### ***Artikel 18a: Unterschriftsberechtigung***

Präsident/in oder Vizepräsident/in, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer/in, führen rechtsverbindliche Unterschrift für BirdLife Graubünden/Grischun/Grigioni.

### ***Artikel 18b:***

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Entlastung Kommissionen einsetzen. Er kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und Dritte beauftragen. Vorbehalten bleibt das Recht der DV gemäss Art. 14 g)

### ***Artikel 19: Finanzkompetenzen***

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets zu tätigen.

## **C. Rechnungsrevision und Kommissionen**

### ***Artikel 20: Revisoren***

Für die Prüfung der Verbandsrechnung und allfälliger Spezialrechnungen werden zwei Rechnungsrevisoren /innen und ein/eine Revisorstellvertreter/in gewählt. Sie haben der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

### **Artikel 21: Kommissionen**

Jeder Kommission gehört mindestens ein Vorstands Mitglied an, es amtet in der Regel als Präsident/in. Die Tätigkeit und Befugnisse der Kommissionen werden durch, vom Vorstand zu genehmigende, Reglemente festgelegt. Die Kommissionen sind dem Vorstand verantwortlich. Dieser trägt die Gesamtverantwortung gegenüber der Delegiertenversammlung.

### **D. Die Geschäftsstelle**

#### **Artikel 22: Unterstellung**

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Ein Geschäftsreglement ergänzt diese Statuten.

#### **Artikel 23: Tätigkeiten**

Die Geschäftsstelle behandelt die Verbandsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes und erbringt Dienstleistungen für die Sektionen.

## **IV. Finanzen**

### **Artikel 24: Verbandskasse**

#### **Einnahmen der Verbandskasse:**

- Mitgliederbeiträge
- Überschüsse aus der Verbandstätigkeit
- Freiwillige Beiträge und Spenden
- Schenkungen und Legate
- Rückerstattungen

#### **Ausgaben der Verbandskasse:**

- Verbandstätigkeiten gemäss Beschlüssen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung.
- Mitgliederbeiträge an BirdLife Schweiz.

### **Artikel 25: Rechnungsführung**

Der/die Kassier/in oder eine beauftragte Person führt die Kasse für den Verband und die Geschäftsstelle und ist dem Vorstand gegenüber für die Rechnung und Budget verantwortlich.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

### **Artikel 26: Haftung**

Für die Verpflichtung des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen, eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen.

## **V. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 27: Mitteilungen**

Der Vorstand veröffentlicht seine Mitteilungen im eigenen Mitteilungsblatt, auf dem Zirkularwege oder über einen Kommunikationskanal von BirdLife Schweiz.

## **Artikel 28: Sektionen**

Die Sektionen sind gehalten:

- a) Ihre Statuten, sowie deren Änderung, dem kantonalen Verband vorzulegen
- b) eine übersichtliche Jahresrechnung zu führen
- c) dem kantonalen Verband auf Verlangen eine Abschrift der Jahresrechnung und ein Mitgliederverzeichnis zur Verfügung zu stellen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 29: Statutenänderung**

Für die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten an der Delegiertenversammlung notwendig.

### **Artikel 30: Auflösung**

Im Falle einer Auflösung sind das Verbandsvermögen BirdLife Schweiz zuhanden eines neuen Kantonalverbandes mit ähnlichen Zielsetzungen zu hinterlegen.

Wird innert zehn Jahren kein solcher Verband gegründet, fallen die vorhandenen Mittel an BirdLife Schweiz.

### **Artikel 31: Inkraftsetzung**

Die Statutenrevision wurde anlässlich der Delegiertenversammlung vom 1. Mai 2021 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten aus der Delegiertenversammlung vom 3. Mai 1996 in Thusis angenommen.

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Michaela Bauer

Josef Hartmann